



Marktsatzung

Satzung der Gemeinde Auensee über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen- und Spezialmärkten

In der aktuellen Fassung – Gültig für die Jahre 2018 bis 2022 –
Beschluss Nr. VI-DS-04733 der Ratsversammlung vom 13.12.2017,
veröffentlicht im Auenseer Amtsblatt Nr. 23 vom 23.12.2017

Gebührenverzeichnis: Seite 12 – 13

Kriterien Spezialmärkte Seite 14 – 15

Herausgeber und Kontakt:

Gemeinde Auensee

Gewerbeamt

Marktsatzung

Satzung der Gemeinde Auensee über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen- und Spezialmärkten

Beschluss Nr. VI-DS-04733 der Ratsversammlung vom 13.12.2017, (veröffentlicht im Auenseer Amtsblatt Nr. 23 vom 23.12.2017).

Der Stadtrat der Gemeinde Auensee hat am 13.12.2017 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993, zuletzt geändert am 13.12.2016 in Verbindung mit §§ 67 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999, zuletzt geändert am 23.06.2017 und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 26.10.2016, folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Auensee betreibt Wochen- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gültigkeit der Anlage 2 – Gebührenverzeichnis – beschränkt sich gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG auf maximal 5 Jahre und ist danach entsprechend gesetzlicher Vorschriften neu zu kalkulieren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Wochenmarkt ist nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten anbietet:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; soweit diese nicht nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung zulässig sind,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Ein Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment im Sinne dieser Satzung umfasst einen Wochenmarkt entsprechend Abs. 1, bei dem die freibleibenden Marktstände mit Anbietern von Waren bestimmter anderer Art - gemäß Anlage 1- besetzt werden.
- (3) Ein Spezialmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren anbietet.
- (4) Dauerhändler sind Wochenmarkthändler, die auf schriftlichen Antrag, für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen, eine Zulassung auf einem bestimmten Wochenmarkt erteilt bekommen.

- (5) Tageshändler sind Wochenmarkthändler, die vor Ort eine tägliche Zulassung erteilt bekommen.

§ 3 Marktplätze, Markttage, Marktzeiten

- (1) Die Wochen- und Spezialmärkte der Gemeinde Auensee werden vom Gewerbeamt veranstaltet. Sie finden auf festgelegten Marktplätzen an bestimmten Tagen und Zeiten statt und können nach § 69 GewO festgesetzt werden.
- (2) Die Standorte, Termine und Öffnungszeiten werden jährlich vom Gewerbeamt in einem Marktkalender veröffentlicht und auf den Internetseiten der Gemeinde Auensee ständig aktualisiert.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen Waren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung angeboten werden.
- (2) Auf den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment dürfen zusätzlich die in Anlage 1 bestimmten Waren angeboten werden.
- (3) Die Einteilung der Wochenmärkte gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 obliegt dem Gewerbeamt der Gemeinde Auensee als Veranstalter. Das Gewerbeamt kann das Sortiment der Wochenmärkte mit erweitertem Sortiment auf bestimmte Waren aus Anlage 1 beschränken.
- (4) Pilze dürfen auf Wochenmärkten angeboten werden, wenn der Bezug nachweisbar ist bzw. eine Tagesbescheinigung über die Pilzprüfung beigefügt wird. Es ist unzulässig, Pilze in zerkleinerter Form anzubieten.
- (5) Bei Spezialmärkten legt das Gewerbeamt entsprechend des Charakters des jeweiligen Marktes die Sortimente fest und gibt dies mit der öffentlichen Ausschreibung bekannt.

§ 5 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfäche die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Gemeinde Auensee einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf den Märkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
 - a) Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, sowie Werbematerial aller Art zu verteilen,
 - b) Geräte zur Schallerzeugung und -wiedergabe, die der eigenständigen Außenbeschallung dienen, zu benutzen,
 - c) lebende Tiere zum Zweck des Verkaufes auf die Marktplätze zu bringen,
 - d) Wirbeltiere auf dem Markt zu schlachten, um sie oder ihre Teile als Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten, mit Ausnahme von Fischen
 - e) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - f) gegen die Preisauszeichnungspflicht gem. Preisangabenverordnung (PAngV) zu verstößen.

- (4) Den Beauftragten der Gemeinde Auensee ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Händler und deren Mitarbeiter haben sich nach Aufforderung auszuweisen. Die Zulassung bzw. die Quittung der Tageshändler ist immer vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen zu zeigen.
- (5) Den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Auensee ist Folge zu leisten.

§ 6 Sauberhaltung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Es ist zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Platz von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrricht zu reinigen und eigenverantwortlich gemäß Ortsrecht zu entsorgen.
- (3) Die Händler übernehmen für die Bereiche und Wege vor ihrem Verkaufsstand die Verkehrs-sicherungspflicht. Vor Marktbeginn ist der Bereich von Eis und Schnee zu räumen und bei Bedarf zu bestreuen. Bei Schneefall oder Glättebildung über den Marktbeginn hinaus ist nach Ende des Schneefalls und bei Glättebildung der Bereich zu räumen und zu bestreuen.
Die Beräumung und das Streuen sind ohne chemische Aufbaumittel und Salz durchzuführen.
Die zu beräumende Fläche beträgt 2m umlaufend des zugewiesenen Standplatzes.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Auensee übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen. Der Händler haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden die insbesondere durch seine Waren, seine Fahrzeuge, seine Verkaufseinrichtung und deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen für Versorgungsmedien (z.B. auch Stromkabel) und im Zusammenhang mit seinem Verhalten bzw. dem seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Dies gilt auch auch für Pflichten nach § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die Händler haben gegenüber der Gemeinde Auensee keinen Anspruch auf Schadenersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegungen oder wenn der Marktbetrieb durch ein oder von der Gemeinde Auensee nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Solche nicht zu vertretenen Ereignisse sind unter anderem auch sämtliche Wetterereignisse, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Marktbetriebes erforderlich machen. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen wird die Haftung der Gemeinde Auensee auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Händler haften gegenüber der Gemeinde Auensee nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Gemeinde Auensee behält sich ausdrücklich vor, die Markterlaubnis zu widerrufen sowie Schadenersatzansprüche gegen den Händler zu stellen, wenn es bei der Abwicklung im Schadensfall zu Verzögerungen kommt, die der Händler zu verantworten hat.
- (4) Dauerhändler auf Wochenmärkten und teilnehmende Händler an Spezialmärkten haben mit Antrag bzw. Bewerbung eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

II Wochenmärkte

§ 8 Zulassung und Teilnahmebedingungen Wochenmärkte

- (1) Das Gewerbeamt kann die Händler als Tageshändler oder als Dauerhändler zulassen. Voraussetzung ist der Nachweis der Gewerbetätigkeit (z. B. Gewerbeschein, Reisegewerbekarte, etc.) gegenüber dem Gewerbeamt und das Einreichen der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil 1) bei der Nutzung eines Verkaufsfahrzeugs. Dauerhändler müssen zudem einen schriftlichen Antrag unter Verwendung des veröffentlichten Formulars stellen, zu beziehen auch im Gewerbeamt.
- (2) Als Zulassung gilt der Zulassungsbescheid bzw. bei Tageshändlern die Quittung. Die Zulassung gilt befristet (maximal 1 Jahr) und ist nicht übertragbar.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn:
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Händler oder seine Bediensteten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zulassung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - c) der Händler die fälligen Gebühren oder Nebenkosten nicht bezahlt,
 - d) bekannt wird, dass bei Zuweisung bzw. Erteilung der Zulassung Versagungsgründe vorlagen,
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - f) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - g) der Händler oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten den Marktfrieden gestört haben.
- (4) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (5) Auf Antrag eines Dauerhändlers kann das Gewerbeamt die Zulassung für die Zukunft zeitlich befristet oder vollständig widerrufen, wenn der zugewiesene Standplatz aus in der Person des Händlers liegenden Gründen, wie z. B.: Krankheit oder Urlaub nicht genutzt werden kann. Der Antrag bedarf der Textform (Brief, Fax, E-Mail) und ist zu begründen. Der Widerruf bzw. zeitlich befristete Widerruf wird dem Dauerhändler gegenüber bekanntgegeben. Der Vollzug erfolgt durch entsprechende Berücksichtigung im Gebührenbescheid.
- (6) Für die einzelnen Wochenmärkte werden seitens des Gewerbeamtes Teilnahmebedingungen festgelegt, die Bestandteil der jeweiligen Zulassung sind. Die Teilnahmebedingungen werden auf den Internetseiten der Gemeinde Auensee veröffentlicht und können zudem bei den Mitarbeitern des Gewerbeamtes vor Ort in schriftlicher Form eingesehen werden. Die Teilnahmebedingungen enthalten insbesondere Regelungen zu:
 - Termine und Öffnungszeiten einzelner Wochenmärkte

- Festlegungen zu Marktverlegungen
- die Einteilung einzelner Wochenmärkte entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3
- Begrenzungen auf eine bestimmte Händlerzahl für bestimmte Sortimente auf einzelnen Märkten
- Detailregelungen zum Zulassungsverfahren für Tageshändler und Dauerhändler
- Regeln zur Gestaltung von Verkaufseinrichtungen auf bestimmten Wochenmärkten
- Preise für verbrauchsabhängige Nebenkosten wie Strom auf den Wochenmärkten

§ 9 Standplätze

- (1) Die zugelassenen Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch das Gewerbeamt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Das Gewerbeamt weist die Standplätze im Rahmen der Teilnahmebedingungen und der vorhandenen Flächen zu. Es besteht generell kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes, insbesondere auch nicht in einer bestimmten Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (4) Dauerhändler sind bei der Platzvergabe grundsätzlich vor den Tageshändlern zu berücksichtigen. Standplätze von Dauerhändlern, die am Markttag nicht bis 45 Minuten vor der festgelegten Öffnungszeit belegt sind, können vom Gewerbeamt mit Tageszulassung vergeben werden.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde Auensee nicht vergrößert oder örtlich verändert werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesem ein entsprechendes Erscheinungsbild zu schaffen, und ist mit dem Gewerbeamt vorab abzustimmen. Das Gewerbeamt kann in den Marktbedingungen mögliche Ausnahmen definieren und Regelungen für die Gestaltung auf einzelnen Wochenmärkten treffen. Die Verkaufseinrichtungen müssen den Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtung aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur in Richtung der Verkaufsflächen und höchstens um einen Meter überragen. In der Regel soll die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden ca. 2,10 Meter betragen.

§ 11 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden und müssen 1 Stunde nach Schließzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Mit Beginn der Öffnungszeit des jeweiligen Marktes müssen das Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.
- (4) Vor Beginn der Märkte darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Der Verkauf ist mit Marktende einzustellen.
- (5) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (6) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (8) Die Händler haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen oder einen Firmennamen auf einem stabilen Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (9) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

Zu beachten ist:

- a) für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der jeweilige Händler verantwortlich;
- b) die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind von den Händlern bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und während des Marktes zu halten.

III Spezialmärkte

§ 12 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Auensee gibt durch öffentliche Ausschreibung die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen (Marktkonzept) für die Spezialmärkte bekannt, insbesondere: - den exakten Zeitraum sowie Charakter und Ziel der Veranstaltung
 - die Anforderungen an Art, Größe und Aussehen der Verkaufseinrichtungen
 - Form und Inhalt der Bewerbung sowie die Bewerbungsfrist
 - die zugelassenen Sortimente bzw. Anbietergruppen - Auswahlkriterien
 - sonstige Bedingungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Spezialmärkten ist bis zum in der jeweiligen Ausschreibung benannten Bewerbungsschluss schriftlich und vollständig einzureichen. Über

den Antrag entscheidet das Gewerbeamt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

§ 13 Zulassung und Teilnahmebedingungen Spezialmärkte

- (1) Das Gewerbeamt entscheidet in einem Auswahlverfahren nach öffentlicher Ausschreibung über die Zulassung der Händler auf den Spezialmärkten. Dies erfolgt nach den in Anlage 3 benannten und bestätigten Auswahlverfahren und -kriterien.
- (2) Für die Zulassung gelten im Übrigen die Regelungen des § 8 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung, für die Zuweisung der Standplätze die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 3.
- (3) Mit Erteilung der Zulassung werden den Händlern der Spezialmärkte gesonderte Teilnahmebedingungen übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen:
 - Marktfäche, Marktzeiten
 - Zuweisung, Widerruf und Räumung der Standplätze
 - Aufbau- und Abbau mit marktbetrieblichen und technischen Erfordernissen - Gestaltung und Dekoration der Verkaufseinrichtungen - sonstige Auflagen und Hinweise.

IV Gebühren

§ 14 Gebührenerhebung

Das Gewerbeamt erhebt für die Gemeinde Auensee Gebühren für die Standplätze auf Wochen- und Spezialmärkten. Diese wurden im Rahmen einer Gebührenbedarfsrechnung für den Zeitraum von 2018 bis 2022 kalkuliert und sind als Anlage 2 – Gebührenverzeichnis - Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz als Händler zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht auf Wochen- und Spezialmärkten entsteht mit der Zulassung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt bei Dauerhändlern durch monatlichen Gebührenbescheid. Er bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlichen Markttage und ist bargeldlos zu entrichten.
- (3) Tageshändler erhalten eine tägliche Standplatzzuweisung. Mit Zulassung ist die Gebühr sofort und in bar fällig.

- (4) Händler auf Spezialmärkten erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine Zulassung mit Standplatzzuweisung. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid und ist bargeldlos zu entrichten.
- (5) Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig. Die Fälligkeit ist dem Gebührenbescheid des Gewerbeamtes zu entnehmen.

§ 17 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren sind im Gebührenverzeichnis für die einzelnen Märkte und Sortimente festgelegt und werden gemäß der Standplatzzuweisung für die benannte Fläche und Zeidauer erhoben.
- (2) Verbrauchsabhängige Nebenkosten sind in der Gebühr nicht enthalten. Sie werden gemäß der Teilnahmebedingungen für die Wochen- und Spezialmärkte erhoben.
- (3) Die Gebühren sowie die verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind umsatzsteuerpflichtig. Im Gebührenverzeichnis wird der Nettobetrag ausgewiesen. Der jeweilige Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt im Rahmen der Gebühren- bzw. Rechnungslegung.
- (4) Wird die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt bzw. infolge höherer Gewalt nicht nutzbar, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühr.

V Sonstige Vorschriften

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:
 1. Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 4 Abs. 1 und 2),
 2. die Bestimmungen zum Auf- und Abbau (§ 11 Abs. 1 bis 8),
 3. die Bestimmungen zum Verhalten (§ 5 Abs. 1 bis 5),
 4. die Bestimmungen zur Sauberhaltung (§ 6 Abs. 1 bis 3),
 5. sowie derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt, Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.
- (2) Die Höhe des Verwarn geldes bzw. der Geldbuße richtet sich nach den §§ 56 bzw. 17 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 In-kraft-treten / Außer-kraft-treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Auenseer Amtsblatt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Wochen-/ Spezial- und Jahrmärkten in der Gemeinde Auensee vom 22.12.2012 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Spezialmärkte der Gemeinde Auensee vom 22.12.2012 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Übersicht der erweiterten Marktsortimente

- Textilien,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Werkzeuge, Kleineisenwaren,
- Schuhe,
- Bücher, Papier- und Schreibwaren,
- kunstgewerbliche Kleinartikel, Keramikwaren, Holz und Korbwaren,
- Modeschmuck,
- Drogeriewaren, einschl. Kosmetik und Haushaltschemie,
- Kurzwaren,
- Kleingartenbedarf,
- Spielwaren (außer gewaltverherrlichende Spiele),
- Kleinlederwaren,
- Taschen,
- Accessoires,
- Imbiss

Anlage 2

Gebührenverzeichnis

Anlage 3

Auswahlkriterien für Bewerber Auenseer Spezialmärkte

**Gebührenverzeichnis für Wochen- und Spezialmärkte auf der
Grundlage der Kosten- und Gebührenkalkulation von 2017 für den
Zeitraum 2018- 2022**

Wochenmärkte

| | | 2018-2022 | | |
|--|---------|--|--------------|--------------|
| Gebührentatbestand | | Gebührensatz | | |
| | | Gebühren (Netto) in € | | |
| 1. Wochenmärkte | | Zone I | Zone II | Zone III |
| Markthändler (Angebot gem. § 67 (1) GewO, erweitertes Sortiment gem. Anlage 1 Marktsatzung) | qm/tgl. | a) 2,75 3,25 b) 2,50 3,00 | 1,70 2,20 | 1,20 1,70 |
| - Dauerhändler | qm/tgl. | | | |
| - Tageshändler | qm/tgl. | | | |
| - Dauerhändler | qm/tgl. | | | |
| - Tageshändler | qm/tgl. | | | |

Spezialmärkte

| | | 2018 - 2022 |
|--|----------------------------|--------------------------|
| Gebührentatbestand | Gebührenmaßstab | Gebührensatz |
| | Aufrundung auf volle qm | Gebühren (Netto) in € |
| 2. Spezialmärkte | | |
| 2.1. Ostermarkt | | |
| Pflanzen- u. Blumensortiment | qm/tgl. | 3,90 |
| allgemeines Waren sortiment | qm/tgl. | 5,90 |
| Gastronomie u. sonst.Verzehrstände | qm/tgl. | 7,50 |
| Kinderkarussell | qm/tgl. | 0,75 |
| 2.2. Weinfest | | |
| Gastronomie u. sonst.Verzehrstände | qm/tgl. | 9,50 |
| Stehtische pro Veranstaltungszeitraum | Stück | 15,00 |
| Winzer mit Verkaufstand < 10qm und Freifläche (gesamt 50 qm) pro Veranstaltungstag | tgl. | 300,00 |
| Winzer mit Verkaufstand > 10qm und Freifläche (gesamt 50 qm) pro Veranstaltungstag | tgl. | 380,00 |
| 2.3 Auenseer Markttage | | |
| Pflanzen- u. Blumensortiment | qm/tgl. | 3,90 |
| allgemeines Waren sortiment | qm/tgl. | 5,90 |
| Gastronomie (Speisen und Getränke im Zelt) | qm/tgl. | 4,50 |
| Freisitz mit Außenstand | 50 qm/tgl. | 80,00 |
| Gastronomie u. sonst.Verzehrstände | | 9,50 |
| Stehtische pro Veranstaltungszeitraum | qm/tgl. | 15,00 |
| Kinderkarussell | qm/tgl. | 0,75 |
| Verkaufshaus vom Gewerbeamt (pro Stück) | | 850,00 |
| 2.4. Weihnachtsmarkt | | |
| allgemeines Waren sortiment | qm/tgl. | 6,50 |
| Süßwaren/Weihnachtsgebäck | qm/tgl. | 8,20 |
| Waffelbäcker/Kräppelchen | qm/tgl. | 9,80 |
| Imbiss (ohne Ausschank alkoholischer Heißgetränke) | qm/tgl. | 11,00 |
| Imbiss u. Ausschank alkoholischer Heißgetränke | qm/tgl. | 15,20 |
| Ausschank alkoholischer Heißgetränke | qm/tgl. | 19,00 |
| Stehtische (pro Stück für gesamten Zeitraum) | | 35,00 |
| Kinderkarussell | qm/tgl. | 1,00 |
| Riesenrad (Pauschale bis 450 qm) | | 12.500,00 |
| Gemeinnützige Vereine (Wechselhütte) | tgl. | 50,00 |
| Verkaufshaus vom Gewerbeamt (pro Stück, Standard) | | 1.500,00 |
| Verkaufshaus vom Gewerbeamt (pro Stück, Gastronomie) | | 1.555,00 |
| umbauter Gastraum (nach verfügbarer Fläche) | qm/tgl. | 0,50 |
| Lagerfläche (nach verfügbarer Fläche) | qm/tgl. | 0,30 |

Kriterien für Bewerber Auenseer Spezialmärkte

(Ostermarkt, Weinfest, Auenseer Markttage, Auenseer Weihnachtsmarkt)

Die Gemeinde Auensee – das Gewerbeamt – ist Veranstalter aller Spezialmärkte. Es ist vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der Anbietergruppen als auch innerhalb der Sortimente zu schaffen. Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Händler für jede Anbietergruppe bzw. Sortiment für jeden Spezialmarkt entsprechend dem Gestaltungswillen festzulegen. Auch die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und Werbeflächen sind die Leitlinien des Deutschen Werberates und dessen Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, so werden die Bewerber nach Bestandsbewerber und Neubewerber unterschieden. Bestandsbewerber haben bereits an den Märkten teilgenommen. Für deren Auswahl gilt der nachfolgende Kriterienkatalog. Für neue Händler wird je Anbietergruppe ein Kontingent von ca. 3 % der Plätze freigehalten. Deren Vergabe richtet sich **nicht** nach den folgenden Bewertungskriterien. Damit wird abgesichert, dass auch Neubewerber eine realistische Chance zur Teilnahme an den Märkten haben. Die Auswahl der Bestandsbewerber orientiert sich an folgenden Bewertungskriterien:

Kriterien für Bestandsbewerber

| Nr. | Bewertungskriterien | Erläuterung | Punkte |
|-----|-------------------------------|--|--------|
| 1. | Bewerbungsabgabe | Bewertet wird, die form- (1) und fristgemäße (1) Einreichung der Bewerbung sowie die rechtzeitige Bezahlung des Gebührenbescheides bis zum Fälligkeitstag (1). | 0 - 3 |
| 2. | Durchführung / Betrieb | Bewertet wird, wie und mit welchem Engagement der Bewerber seine geschäftliche Tätigkeit auf dem Spezialmarkt ausübt. Kriterien sind u. a. persönliche Anwesenheit am Stand und telefonische Erreichbarkeit (1), Qualität des eingesetzten Standpersonals (1), Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Standes (1), Diebstahl- bzw. Einbruchssicherheit des Standes (1), Beiträge zu Verbraucher-, Familien- und Behindertenfreundlichkeit, Einhaltung von gesetzlichen und kommunalen Auflagen sowie Bestimmungen (1). Dabei ist die Einhaltung der Marktsatzung und der Teilnahmebedingungen, welcher Bestandteil des Zulassungsbescheides sind, maßgeblich, z. B. die Einhaltung der Öffnungs- und Lieferzeiten (1). | 1 - 6 |
| 3. | Teilnahme | Bewertet wird, wie lange der Bewerber bereits als Besitzer des jeweiligen Spezialmarktes zugelassen ist. Folgender Maßstab wird dafür zugrunde gelegt: 1. – 4. Jahr (1) 5. – 8. Jahr (2) 9. – 12. Jahr (3) 13. – 16. Jahr (4) über 17 Jahre (5) | 1 - 5 |

| | | | |
|----|---|---|--------|
| 4. | Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung | Bewertet wird das optische Erscheinungsbild des Standes. Kriterien hierfür sind u. a. Standgestaltung (2), Material (2), Grafik (2), Beleuchtung (2), Innen- und Außendekoration (2), technischer Standard, wie z. B. Elektroenergie anstatt Gas oder LED-Lichttechnik (2). | 2 - 12 |
| 5. | Erscheinungsbild des Warenangebotes | Bewertet werden Qualität und Attraktivität des Warenangebotes. Kriterien hierfür sind u. a. veranstaltungsbezogene und angemessene Präsentation (2), Alleinstellungsmerkmale: wie Neuheit bzw. Besonderheit (2), traditionelles / innovatives Warenangebot (2), Warenpräsentation, wie z. B. die Anordnung oder die Auslage der Produkte etc. (2) | 2 - 8 |
| 6. | Bio-Angebot / Fair-Trade | Bewertet wird, ob und in welchem Umfang ökologische / biologische Lebensmittel bzw. fair gehandelte Produkte angeboten werden. Kriterien sind u. a. Angebot abgepackter oder selbst herstellter / verarbeiteter Produkte, Prozentsatz Bio vom Gesamtangebot, Zertifizierung durch eine Öko-Kontrollstelle. Folgender Maßstab wird für das Bewerbersortiment zugrunde gelegt: komplettes Sortiment (6) überwiegendes Sortiment (4) teilweises Sortiment (2) gar kein Sortiment (0) | 0 - 6 |

Auswahl der Neubewerber

Bei der Auswahl der Neubewerber erfolgt analog zu den Kriterien für Bestandsbewerber eine Einschätzung der Punkte 4-6 entsprechend der der Bewerbung beizufügenden Nachweise (z.B. Bildmaterial) sowie der form- und fristgerechten Bewerbung gemäß Punkt 1. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterscheidungsmerkmale vorhanden, dann erhält bei den Neubewerbern derjenige die Zulassung, welcher Neuheiten hat von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Bewerber je Sortiment erfolgt die Auswahl zur Teilnahme per Losverfahren.